

BVGer D-1866/2022 vom 12. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1866_2022_d20220412

FR: TAF D-1866/2022 du 12 avril 2022

IT: TAF D-1866/2022 del 12 aprile 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 12. April 2022

Erwägungen

E. 19

April 2022 E. 10.2 m.w.H.), dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO be- schliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO), dass dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) konkretisiert wird und das SEM das Asylgesuch gemäss dieser Bestim- mung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen, die Lebensumstände in Italien seien menschenunwürdig, er würde dort keinen Zugang zu medizi- nischer Versorgung (diese sei mit langen Wartezeiten und hohen Gesund- heitskosten verbunden), Nahrungsmitteln oder Unterkunft erhalten, er habe auf der Strasse leben müssen, er würde wohl keinen Zugang zu ei- nem fairen Asylverfahren erhalten, in Notunterkünften sei keine genügende medizinische und psychologische Betreuung verfügbar, wobei die sanitä- ren Zustände sehr schlecht seien und als Dublin-Rückkehrer bestehe die Gefahr des Verlusts eines Unterkunftsplatzes, implizit die Anwendung von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO respektive Art. 29a Abs. 3 AsyIV 1 fordert, dass Italien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967

D-1866/2022 Seite 6 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflich- tungen nachkommt, dass den Akten auch keine Gründe für die Annahme zu entnehmen sind, Italien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missach- ten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land ge- zwungen zu werden, dass auch davon ausgegangen werden darf, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des in- ternationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die

internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko darge- tan hat, die italienischen Behörden würden sich weigern ihn wieder aufzu- nehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass er im Dublin-Gespräch zwar angab, unter Knie- und Leberschmerzen zu leiden, er jedoch lediglich wegen Knieschmerzen bei der Pflege vorge- sprochen hat und auch sonst kein Arztbericht vorliegt, dass er auf Beschwerdebene zusätzlich von psychischen Problemen be- richtete, dass Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, um die physischen sowie allfälligen psychologischen Beschwerden des Be- schwerdeführers angemessen zu behandeln, wobei keine Hinweise vorlie- gen, wonach Italien dem Beschwerdeführer eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde (vgl. Urteil des BVGer E-1276/2022 vom 25. März 2022), dass Mitgliedstaaten jedenfalls die erforderliche medizinische Versorgung, welche zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Be- handlung von Krankheiten und psychischen Störungen umfasst, den An- tragsstellenden zugänglich machen müssen (vgl. 19 Abs. 1 und 2 Aufnah- merichtlinie),

D-1866/2022 Seite 7 dass auch der Einwand des Beschwerdeführers, seine Knieschmerzen hätten sich aufgrund eines Fussmarsches von 32 km in Italien verschlim- mert, nicht verfängt, zumal es sich dabei offensichtlich nicht um einen me- dizinischen Notfall handelt, dass bezüglich seiner Vorbringen, die Familie von G.M. sei gegen ihre Be- ziehung und er fürchte sich vor ihrem Cousin, der in Italien lebe und bereits im Gefängnis gewesen sei, sowie seine Schlepper bedrohten ihn, festzu- halten ist, dass Italien ein Rechtsstaat mit einem funktionierenden Jus- tizsystem ist und der Beschwerdeführer bei der zuständigen Stelle Anzeige erstatten könnte, sollte er sich bedroht oder rechtswidrig behandelt fühlen, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan hat, Italien würde ihm die minimalen Lebensbedingungen vorent- halten, und er nötigenfalls die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen ebenfalls auf dem Rechtsweg einfordern könnte (vgl. Art. 26 Aufnahme- richtlinie), dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind, dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung so- wie auf Verzicht eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unent- geltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus

D-1866/2022 Seite 8 den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen wa- ren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1■3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen

sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1866/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.